

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Betriebsausgabenabzug für Studienkosten eigener Kinder?	1
3. Abflusszeitpunkt nach Erteilung einer Einzugsermächtigung	3
4. Pauschalierungswahlrecht bei Jobtickets	3
5. Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten	4
6. Verluste beim Verfall einer Option	5
7. Keine Pflicht zur vorzeitigen Verwendung einer Kapitallebensversicherung	6
8. Elterngeld mindert außergewöhnliche Belastungen	7

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.4.	14.4.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.4.	14.4.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat April	27.04.

2. Betriebsausgabenabzug für Studienkosten eigener Kinder?

Aktuell hatte das Finanzgericht Münster zu entscheiden, ob der Abzug von Studienkosten eigener Kinder als Betriebsausgaben im Unternehmen eines Steuerpflichtigen gerechtfertigt war. Der Unternehmen hatte mit seinen Kindern Arbeitsverträge abgeschlossen. Diese besagten, dass die Kinder ihre vom Unternehmen erstatteten Bachelorstudienkosten (anteilig) zurückzahlen mussten, sollten sie nach Abschluss des Studiums nicht mindestens drei Jahre für das Unternehmen tätig werden. Ein ebensolcher Vertrag wurde auch mit einer familienfremden Mitarbeiterin abgeschlossen. Die Kinder arbeiteten vor und während des Studiums auf geringfügiger Basis. Die familienfremde Mitarbeiterin arbeitete vor dem Studium Vollzeit, während des Studiums Teilzeit. Das Studium stellte bei den Kindern eine Erstausbildung dar. Bei der Mitarbeiterin stellte es eine Fortbildung dar, weil sie bereits eine Ausbildung absolviert hatte. Die Kinder absolvierten direkt nach Abschluss des Bachelorstudiums jeweils ein

Masterstudium. Die Mitarbeiterin arbeitete nach Abschluss des Bachelorstudiums wieder Vollzeit im Unternehmen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden besagte Studienkosten nicht als Betriebsausgaben des Unternehmens anerkannt. Die Einkommensteuerbescheide wurden daraufhin vom Finanzamt geändert. Der Einspruch des Steuerpflichtigen blieb ohne Erfolg. Auch die anschließende Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb in dieser Hinsicht erfolglos.

Der Steuerpflichtige hatte seine Klage u.a. damit begründet, dass ein Vertrag bezüglich der Kostenübernahme durch das Unternehmen und deren Bedingungen mit seinen Kindern vorliege, der einem Fremdvergleich standhalte. Die Durchführung des Vertrags verlief nur deshalb nicht vereinbarungsgemäß, weil nach Abschluss des Bachelorstudiums das jeweilige Masterstudium betrieblich notwendig wurde. Überdies seien beide Studienabschlüsse der Kinder notwendig für die Zukunft des Unternehmens, u.a. weil es massive Engpässe für Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt gäbe.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Zunächst sei festzuhalten, dass ein generelles Abzugsverbot für Aufwendungen von Steuerpflichtigen für die Ausbildung ihrer Kinder als Betriebsausgaben gelte, da diese nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten seien. Ausnahmefälle seien auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Grundgesetzes nur unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe an Vorliegen und Nachweis der betrieblichen Veranlassung möglich. Folgende Punkte sahen die Richter als ausschlaggebend für die fehlende betriebliche Veranlassung der Studienkosten an:

1. Die Eltern seien ohnehin zivilrechtlich zur Übernahme der Studienkosten verpflichtet, auch weil sie die finanzielle Leistungsfähigkeit hierfür besäßen.
2. Es handele sich nicht um Fortbildungs-, sondern um Erstausbildungskosten. Im Falle von Fortbildungskosten entschied der BFH tatsächlich schon, dass eine betriebliche Veranlassung vorläge (z. B. Fleischermeisterlehrgang eines Gesellen).
3. Argumente der Art, dass der Arbeitsmarkt Engpässe aufweise, seien zu pauschal, um eine betriebliche Veranlassung der Studienkosten anzunehmen.
4. Es sei nicht ersichtlich, dass es zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses überhaupt einen konkreten Personalbedarf im Unternehmen für zwei Vollzeitstellen gegeben habe. Die auch nach dem Bachelorstudium fortbestehende geringfügige Anstellung beider Kinder und deren gleichzeitiges Vollzeit-Masterstudium hiernach sprächen gegen einen konkreten Personalbedarf zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses.
5. Der Steuerpflichtige führte u.a. an, dass ein Masterstudium und die Übernahme auch dieser Kosten durch das Unternehmen in Zeiten dualer Studiengänge üblich seien. Diese Kosten seien daher auch betrieblich veranlasst. Dagegen spricht laut Auffassung der Richter, dass kein Ausbildungsverhältnis mit den Kindern bestanden habe.
6. Die Rückzahlungsvereinbarung sei zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Ein Fremdvergleich sei in diesem Punkt nicht möglich.
7. Der Arbeitsvertrag der Kinder sei undatiert und Vertragsveränderungen seien nicht schriftlich festgehalten worden. Die Möglichkeit des Fremdvergleichs fehle.
8. Die Umstände, unter welchen der Vertrag mit der Mitarbeiterin eingegangen wurde, seien anders als bei den Kindern (Arbeitszeitumfang, Fort- statt Ausbildung), wodurch auch hier die Möglichkeit des Fremdvergleichs fehle.
9. Die Übernahme von Kosten, welche nicht direkt Studienkosten sind (z.B. freiwilliges Auslandssemester), wurde nicht eindeutig vertraglich mit den Kindern vereinbart. Ein Betriebsausgabenabzug sei auch hier mangels betrieblicher Veranlassung nicht möglich.

Hinweis:

Ausbildungskosten eigener Kinder können nur Betriebsausgaben sein, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind. Sowohl an das Vorliegen als auch an den Nachweis der betrieblichen Veranlassung werden strenge Maßstäbe angelegt. Der Betriebsausgabenabzug kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden. Ausnahmefälle können nur eintreten, wenn Verträge zwischen Kindern und Eltern geschlossen werden, die einem Fremdvergleich standhalten. Sie müssen klar und eindeutig getroffen sein und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.

3. Abflusszeitpunkt nach Erteilung einer Einzugsermächtigung

Ein Steuerpflichtiger war selbstständig tätig und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Im März 2011 erteilte er dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung bezüglich aller fälligen Steuern. In der Gewinnermittlung des Streitjahres 2013 machte er Umsatzsteuerzahlungen i.H.v. 21.100 € als Betriebsausgaben geltend. Diese setzten sich im Einzelnen aus den Zahlungen der Umsatzsteuervoranmeldungen November 2012 bis Oktober 2013 (einschließlich der Sondervorauszahlung für das Jahr 2013 und einer Erstattung aus der Jahresveranlagung 2012) zusammen. Die Voranmeldung für November 2012 reichte er fristgerecht im Dezember 2012 beim Finanzamt ein. Die aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst am 10.01.2013 fällige Zahllast i.H.v. 3.200 € zog das Finanzamt aufgrund der erteilten Lastschriftinzugsermächtigung von dem Konto des Steuerpflichtigen ein. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto erfolgte am 14.01.2013. Die Voranmeldung für November 2013 reichte der Steuerpflichtige im Dezember 2013 beim Finanzamt ein, das die 10.01.2014 fällige Zahllast i.H.v. 1.300 € vom Konto des Steuerpflichtigen einzog. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Steuerpflichtigen erfolgte erst nach dem 10.01.2014. Das Finanzamt wich bei der Festsetzung der Einkommensteuer 2013 von den erklärten Angaben insoweit ab, als es den Gewinn aus selbstständiger Arbeit um 1.900 € erhöhte. Die Abweichung ergab sich daraus, dass das Finanzamt die Zahlung der Umsatzsteuer aus November 2012 i.H.v. 3.200 € zwar nicht als Betriebsausgaben anerkannte, dafür aber zusätzlich die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung November 2013 i.H.v. 1.300 €. Hiergegen klagte die Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht wies die Klage aber zurück. Umsatzsteuervorauszahlungen seien regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung November 2012 sei kurz nach dem Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehöre, fällig geworden und abgeflossen. Als „kurze Zeit“ gelte ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Steuerpflichtigen sei zwar eindeutig und unstreitig außerhalb des 10-Tageszeitraums erfolgt. Dies sei aber unerheblich, da nach der Abgabenordnung eine wirksam geleistete Zahlung bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag entrichtet gelte. Die Umsatzsteuervorauszahlung November 2012 gehöre wirtschaftlich zum abgelaufenen Kalenderjahr 2012.

Hinweis:

Nach dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Vorschrift sind die „Ausgaben ... für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.“ Der Begriff der Leistung ist nach der BFH-Rechtsprechung wirtschaftlich zu verstehen. Der Steuerpflichtige hat durch die Erteilung der Lastschriftinzugsermächtigung, die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Deckung auf seinem Bankkonto alles Erforderliche getan, damit der Leistungserfolg zum Fälligkeitzeitpunkt eintreten konnte. Er hat damit die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die geschuldete Umsatzsteuervorauszahlung am Fälligkeitstag (10. Januar 2013) verloren. Der Erfüllungszeitpunkt korrespondiert insofern nicht zwingend mit dem Abflusszeitpunkt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2015, 11 K 397/15 E, NZB eingelegt (Az. BFH: VIII B 58/15), DSiRE 2016 S. 131

4. Pauschalierungswahlrecht bei Jobtickets

Das Wahlrecht des Arbeitgebers, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu pauschalieren, wird durch Anmeldung der pauschalierten Steuer ausgeübt und nicht durch einen Antrag. Zu diesem Urteil kam der BFH jetzt.

Ein Arbeitgeber schloss mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung über die Ausgabe von Jobtickets und entrichtete dafür in 2005 einen monatlichen Grundbetrag (rund 6 € je Mitarbeiter) an die Verkehrsbetriebe. Jeder Mitarbeiter erhielt dadurch das Recht, gegen einen monatlichen Eigenanteil ein Jobticket als ermäßigte Jahreskarte zu erwerben. Die Grundbeiträge unterwarf der Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der geldwerte Vorteil für die Jobtickets - weil es sich um Jahreskarten handelte - nicht monatlich, sondern sofort und in vollem Umfang zugeflossen sei. Es nahm einen geldwerten Vorteil von 74 € (12 Monate x Grundbeitrag) je Ar-

beitnehmer an, mit der Folge, dass die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge überschritten wurde – und nahm den Arbeitgeber durch Haftungsbescheid in Anspruch. Eine nachträgliche Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % könne nicht rückwirkend vorgenommen werden. Für die Nachforderung sei daher der ermittelte durchschnittliche Bruttosteuersatz der Arbeitnehmer von 30,10 % anzuwenden.

Die Klage gegen den Haftungsbescheid wurde abgewiesen. Die Beteiligten schlossen aber im zweiten Rechtsgang eine tatsächliche Verständigung über den zu besteuerten geldwerten Vorteil. Der Steuerpflichtige stellte erstmals einen Antrag auf nachträgliche Pauschalierung mit 15 % - das ließ das Finanzamt aber nicht zu. Die Klage hiergegen scheiterte.

Auch der BFH wies die Revision zurück. Die Zuwendung des Bezugsrechts stelle einen geldwerten Vorteil und damit Arbeitslohn dar, der den Arbeitnehmern mit Ausübung und damit dem Erwerb der Jahreskarten (einmalig) zugeflossen sei. Der Steuerpflichtige sei insoweit seiner Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer nicht nachgekommen. Die Pauschalierungsregelung stehe dem Haftungsbescheid nicht entgegen. Die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Jobtickets werde zwar grundsätzlich von der Pauschalierungsregelung erfasst. Hier habe der Steuerpflichtige für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Jobtickets aber in keiner Lohnsteuer-Anmeldung pauschale Lohnsteuer abgeführt. Die Regelung komme deshalb nicht zur Anwendung. Der erstmals im gerichtlichen Verfahren gestellte Antrag gehe ins Leere, da ein solcher Antrag gesetzlich nicht vorgesehen sei. Für diese Pauschalierung sei ein Antrag oder eine Genehmigung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Das Wahlrecht werde vielmehr durch die Anmeldung der mit einem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt. Der Steuerpflichtige habe somit sein Pauschalierungswahlrecht nicht ausgeübt, die Pauschalierung konnte nicht zur Anwendung kommen.

Hinweis:

In dem Urteil hat der BFH betont, dass das Wahlrecht zur Pauschalierung allein durch die Anmeldung der mit dem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt wird. Daher kann in Fällen einer Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid nachträglich nicht die Pauschalierung eingewandt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2015, VI R 69/14, NWB DokID: ZAAAF-09216

5. Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten

Ein nichtselbstständig tätiger Steuerpflichtiger war für mehrere Wochen auf einer Baustelle in den Niederlanden eingesetzt. Neben eigenen Wochenendheimfahrten zu der gemeinsam mit seiner Ehefrau genutzten Wohnung im Inland besuchte ihn seine Frau an drei Wochenenden in den Niederlanden. Die Aufwendungen für die Fahrten seiner Frau machte er als Werbungskosten geltend, da er diese Fahrten aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen können. Das Finanzamt berücksichtigte diese Fahrten nicht.

Der BFH bestätigte das nun. Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind Erwerbsaufwendungen und grundsätzlich in Höhe des dafür tatsächlich entstandenen Aufwands als Werbungskosten zu berücksichtigen. Zu den Werbungskosten gehören neben notwendigen Mehraufwendungen für eine aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung auch Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten).

Nach diesen Maßstäben seien durch die Besuchsfahrten der Ehefrau keine Aufwendungen entstanden, die zu Werbungskosten geführt hätten. Der Steuerpflichtige habe an seinem Beschäftigungsort in den Niederlanden keine dauerhaft angelegte Arbeitsstätte unterhalten und dort auch nicht gewohnt. Mithin unterhielt er keine doppelte Haushaltsführung, sondern sei vielmehr auswärts tätig. Die fraglichen Fahrten der Ehefrau seien zudem keine Familienheimfahrten gewesen.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige selbst konnte die fraglichen Fahrten zum Familienwohnsitz, die beruflich veranlasst gewesen wären und zu abzugsfähigen Werbungskosten geführt hätten, nicht

durchführen. Dienstliche Notwendigkeiten erforderten seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort.

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil ausgeführt, dass die Rechtsprechung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Aufwand für umgekehrte Familienheimfahrten durch den Ehegatten zum Werbungskostenabzug zulässt, wenn der Steuerpflichtige die Familienheimfahrt aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen kann. Im Streitfall war es in seiner Urteilsbegründung ebenfalls von einer derartigen Überlagerung privat veranlasste Aufwendungen durch berufliche Gründe ausgegangen. Der BFH ist diesen Überlegungen nicht gefolgt und hielt an dem Grundsatz fest, dass i.d.R. nur die Mobilitätskosten des Steuerpflichtigen selbst zu Werbungskosten führen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2015, VI R 22/14, NWB DokID: YAAAF-18913

6. Verluste beim Verfall einer Option

Der BFH urteilte in gleich drei Fällen, dass Verluste aus dem Verfall von Optionen die Einkünfte aus Kapitalvermögen mindern - und hat damit entgegen der Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen entschieden.

In einem Fall erzielte ein Ehepaar u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen. In 2010 erwarben sie sechs Kaufoptionen (Calls) für den Erwerb von Aktien einer AG zum Preis von 1.742 EUR. Statt des erwarteten Kursanstiegs kam es aber zu einem starken Kursrückgang der Aktie. Aufgrund des starken Kursverfalls wurden die Optionen wertlos. Die Eheleute ließen daher die Optionen bei Fälligkeit verfallen. Ebenfalls in 2010 hatten die Eheleute ein Bankdarlehen zum Kauf von Wertpapieren aufgenommen, für das Zinsen angefallen waren. Sie machten die Kreditzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie einen Verlust aus den verfallenen Optionen geltend. Das Finanzamt ließ im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot lediglich Werbungskosten in Höhe des Sparerpauschbetrags zum Abzug zu. Den Verlust aus den verfallenen Optionen berücksichtigte es nicht. Die dagegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg.

Das Finanzgericht berücksichtigte zwar den Verlust aus den verfallenen Optionen. Für die Kreditzinsen folgte es dem Finanzamt und versagte den Abzug. Mit der Revision wandte sich das Finanzamt gegen die Berücksichtigung des Verlusts aus dem Verfall der Optionen. Da kein Einkünftebestand verwirklicht sei, sei ein Abzug ausgeschlossen. Die Eheleute legten ebenfalls Revision ein und machten geltend, das Werbungskostenabzugsverbot für die Kreditzinsen sei verfassungswidrig.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes und erkannte damit die Verluste aus dem Verfall der wertlos gewordenen Optionen steuerlich an. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehöre der Gewinn aus Termingeschäften. Der Gewinn bei einem Termingeschäft sei der Differenz aus dem Erlös oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. Es sei davon auszugehen, dass die Anschaffung einer Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich als Einheit betrachtet werden müssten. Der Gesetzeswortlaut sei daher dahin zu interpretieren, dass einen "Vorteil" aus einem Termingeschäft (Option) derjenige "erlangt", der mit dem Erwerb der Option das (bedingte) Recht auf einen Barausgleich erwerbe, gleichgültig ob er den Barausgleich bei einer günstigen Wertentwicklung durchführe oder ob er bei einer ungünstigen Wertentwicklung das Recht verfallen lasse. Den Verfall einer Option als steuerbaren Vorgang einzuordnen, entspreche auch dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer sollten alle Wertzuwächse bei Termingeschäften der Besteuerung unterworfen werden. Die speziellen Regelungen zur Berechnung des Gewinns bei Termingeschäften gingen als Sondervorschriften dem grundsätzlichen Werbungskostenabzugsverbot vor.

Danach können die Aufwendungen abgezogen werden, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. Dazu gehören auch die geleisteten Optionsprämien. Die geltend gemachten Schuldzinsen könnten jedoch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. An der Verfassungsmäßigkeit

keit dieser Regelung bestehen für Finanzierungskosten nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung keine Zweifel.

Hinweis:

Nach der alten Rechtslage und der früheren BFH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Optionsgeschäften waren beim Verfall einer Kaufoption die Anschaffungskosten nicht zu berücksichtigen, da das Eröffnungs- und Basisgeschäft ertragsteuerlich nicht als einheitliches Rechtsgeschäft verstanden wurde. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 und der Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 kann nach Auffassung des BFH diese Trennung nicht mehr aufrechterhalten werden. Er widerspricht damit der Verwaltungsauffassung.

Quelle: BFH-Urteile vom 12. Januar 2016 IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, NWB DokID: EAAAF-67949, BeckRS 94327, 94326

7. Keine Pflicht zur vorzeitigen Verwendung einer Kapitallebensversicherung

Eine Steuerpflichtige erwarb im Jahr 1993 zusammen mit ihrem früheren Ehemann eine Eigentumswohnung, die in der Folgezeit vermietet wurde. Die Anschaffungskosten von rund 472.000 DM hatten die Miteigentümer durch ein Annuitätendarlehen sowie durch ein Festdarlehen fremdfinanziert. Das Festdarlehen war u.a. durch einen von der Steuerpflichtigen im Jahr 1988 abgeschlossenen und Ende 2027 ablaufenden Kapitallebensversicherungsvertrag abgesichert, der an die finanzierende Bank abgetreten war. 2007 veräußerten die Steuerpflichtige und ihr früherer Ehemann die Eigentumswohnung mit Verlust. Das verbliebene Restdarlehen entfiel je zur Hälfte auf die beiden Miteigentümer (je 83.500 €). Der Rückkaufswert der von der Steuerpflichtigen abgeschlossenen Lebensversicherung betrug zu diesem Zeitpunkt 35.800 €. Zur Finanzierung des verbliebenen Restdarlehens schlossen die Steuerpflichtigen einen Darlehensvertrag mit ihrer Hausbank über ein Festdarlehen und machten die Zinsen als nachträgliche Werbungskosten geltend. Das Finanzamt verwehrt dies, da die verlustbringende Veräußerung der vormals vermieteten Eigentumswohnung nicht innerhalb der Veräußerungsfrist stattgefunden habe.

Der BFH wies die Revision des Finanzamtes zurück. Zu Werbungskosten zählten u.a. auch Schuldzinsen, soweit diese mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Derartige Schuldzinsen können auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie grundsätzlich weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Dies stehe aber nach der BFH-Rechtsprechung unter dem Vorbehalt der vorrangigen Schuldentilgung. Danach müsse der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös – soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen – stets und in vollem Umfang zur Ablösung eines im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung aufgenommenen Darlehens verwenden. Zum Erlös würde auch eine im Zeitpunkt der Veräußerung vereinnahmte Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung zählen, wenn diese in die Finanzierung der Immobilie miteinbezogen worden sei. Soweit also Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfielen, die durch den Erlös aus der Veräußerung des Immobilienobjektes hätten getilgt werden können, sei ein Veranlassungszusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verneinen. Der Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung verpflichte den Steuerpflichtigen allerdings nicht, die Beendigung des Versicherungsvertrages vorzeitig und von sich aus herbeizuführen, wenn die Versicherung weiterhin die Rückführung des verbliebenen Darlehensrestbetrages absichere. Denn die vorzeitige Kündigung einer Kapitallebensversicherung könne im Einzelfall mit - zum Teil erheblichen - Verlusten verbunden sein. Ein für den Steuerpflichtigen nachteiliges und dem Grunde nach wirtschaftlich unsinniges Verhalten könne von ihm nicht erwartet werden.

Hinweis:

Der BFH wies daraufhin, dass das Verhalten der Steuerpflichtigen im Einklang mit den in der BFH-Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen stehe. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes müssen sich die Steuerpflichtige nicht so stellen lassen, als hätten sie den „Ver-

äußerungserlös“ in Form des Rückkaufswerts der Kapitallebensversicherung vereinnahmt und gleichwohl nicht für die Darlehenstilgung eingesetzt.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. September 2015, IX R 40/14, NWB DokID: SAAAF-18915

8. Elterngeld mindert außergewöhnliche Belastungen

Unterstützt ein Steuerpflichtiger eine unterhaltsberechtigzte Person kann er diese Unterhaltsleistungen, bis zu einem Höchstbetrag von 8.652 € als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Begünstigt ist auch die Unterstützungsleistung an eine Person, die zwar gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht unterhaltsberechtigzt ist, der aber aufgrund der Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen öffentliche Mittel, wie z.B. Arbeitslosengeld II, gekürzt werden. Dies ist z.B. bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften der Fall. Lebt die unterstützte Person im Haushalt des Steuerpflichtigen, geht die Finanzverwaltung stets davon aus, dass dem Steuerpflichtigen Aufwendungen in der Höhe des Höchstbetrages erwachsen. Dieser Höchstbetrag ist jedoch zu kürzen, soweit die Unterstützte Person eigene Einkünfte oder Bezüge bezieht, die 624 € im Kalenderjahr übersteigen.

Vor dem Finanzgericht Münster war streitig, ob der Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 € monatlich bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge einer unterstützten Person als Bezug anzusetzen ist.

Ein alleinstehender Steuerpflichtiger lebte mit der Mutter des gemeinsamen Kindes und dem Kind in einem Haushalt. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte er Unterstützungsleistungen an die Mutter des gemeinsamen Kindes als außergewöhnliche Belastung geltend. Das von der unterhaltenen Personen bezogene Elterngeld (5.213 € für 8 Monate) setzte er um 2.400 € reduziert nur i.H.v. 2.813 € als eigene Bezüge an. Er vertrat die Auffassung, dass als eigene Bezüge lediglich der den Sockelbetrag des Elterngeldes i.H.v. 300 € monatlich übersteigende Betrag des Elterngeldes anzusetzen und somit Unterhaltsleistungen von 6.121 € zu berücksichtigen seien.

Dem folgte das Finanzamt nicht. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigte es das von der Mutter bezogene Elterngeld mit nur 5.213 € und ließ demzufolge Unterhaltsleistungen i.H.v. 3.721 € als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Fall ging vor das Finanzgericht Münster. Dieses wies die Klage ab. Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für Unterstützungsleistungen seien um andere Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person zu mindern, soweit sie den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen. Unter Bezügen seien nach ständiger Rechtsprechung alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen, also auch nicht steuerbare oder für steuerfrei erklärte Einnahmen, sofern sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet seien. Der Sockelbetrag diene zwar der Anerkennung und Honorierung der Erziehungs- und Betreuungsleistung und sei deshalb durch eine Reihe von Vorschriften inner- und außerhalb des Bundeselterngeldgesetzes anrechnungsfrei gestellt. Der BFH habe bereits früher darauf verwiesen, dass das Einkommensteuerrecht nicht zwischen einem Mindestbetrag und einem darüber hinausgehenden Betrag unterscheide. Insofern sei das Elterngeld einheitlich als Einkommensersatzleistung und deshalb in voller Höhe einschließlich des Sockelbetrags zu berücksichtigen.

Hinweis:

Das Finanzgericht Münster war der Auffassung, dass weder der Wortlaut der Vorschrift noch sein Sinn und Zweck eine unterschiedliche Behandlung des Sockelbetrags des Elterngeldes und der darüber hinaus gewährten Beträge erfordert. Dem stehe auch nicht entgegen, dass in Höhe des Sockelbetrags des Elterngeldes die Unterhaltungspflicht des Steuerpflichtigen nach dem BGB nicht gemindert sei. Das subjektive Nettoprinzip als Unterprinzip des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes gebiete zwar die steuerliche Berücksichtigung privater existenzsichernder Aufwendungen, wobei die exakte Abbildung zivilrechtliche Unterhaltslasten im Einkommensteuerrecht aber nicht erforderlich sei. Das Finanzgericht Münster hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. November 2015, 3 K 3546/14 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de